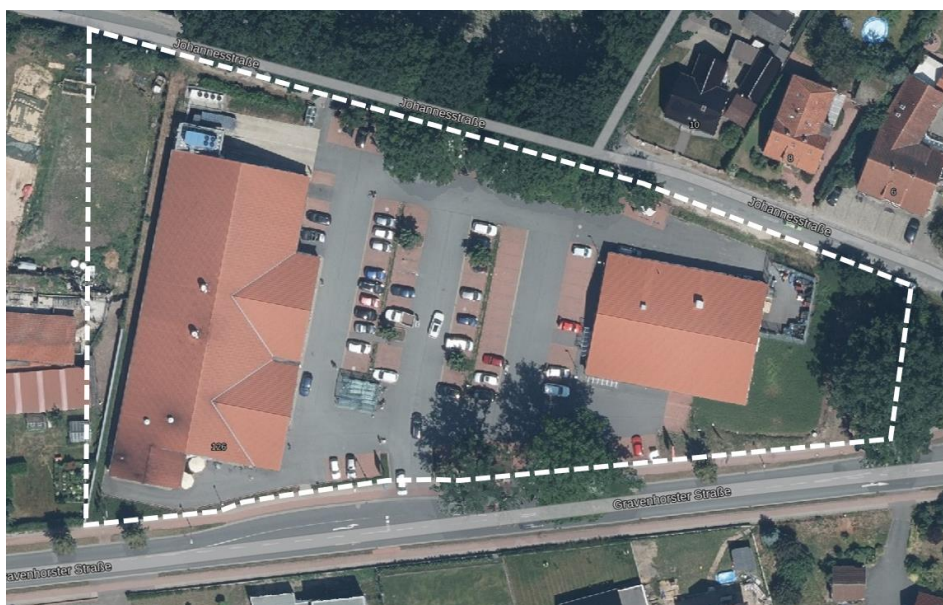


**156. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122 „Johannesstraße“**

Umweltbericht

Nach § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung
zu den obigen beiden Planungen



Quelle: Geoviewer NRW 2020

Entwurf 28.05.2021
Unterlage für den Feststellungsbeschluss / Satzungsbeschluss

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * Fax 0441-74211

1	Einleitung	
	(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 1).....	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele der Bauleitpläne / der Vorhaben (Anlage 1 – Nr. 1 a BauGB).....	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele (Anlage 1 – Nr. 1 b BauGB)	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
	(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2).....	3
2.1	Umweltzustand und Prognose – Prüfung der Schutzgüter (Anlage 1 – Nr. 2 a und b BauGB).....	4
2.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 c BauGB).....	8
2.3	Planungsalternativen (Anlage 1 – Nr. 2 d BauGB)	8
2.4	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 e BauGB)	8
3	Zusätzliche Angaben	
	(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3).....	8
3.1	Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 – Nr. 3 a BauGB)	8
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 – Nr. 3 b BauGB).....	8
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 – Nr. 3 c BauGB)	8
3.4	Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 – Nr. 3 d BauGB)	9

Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der vorliegende Umweltbericht (§ 2a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann. Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte erfolgt regelmäßig nicht im Umweltbericht, sondern nur in der Begründung zur Planung.

Der vorliegende Umweltbericht gilt zugleich für die 156. Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 122 „Johannesstraße“ (Parallelverfahren) infolge der weitgehend identischen Plangebiete und des parallel durchgeführten Verfahrens (§ 8 BauGB).

1 Einleitung (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 1)

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele der Bauleitpläne / der Vorhaben (Anlage 1 – Nr. 1 a BauGB)

Ziele

Mit der im Parallelverfahren verlaufenden 156. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Johannesstraße“ verfolgt die Stadt Ibbenbüren im Wesentlichen das städtebauliche Ziel, den dort bereits vorhandenen Standort eines Nahversorgungsbetriebes (Lebensmitteldiscounter) weiter zu sichern. Die beantragte Modernisierung des Einzelhandelsbetriebs und die Erweiterung der Verkaufsfläche führen zu insgesamt rd. 1.480 m² Verkaufsfläche, die die zulässige Fläche von 1.280 m² im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan überschreitet.

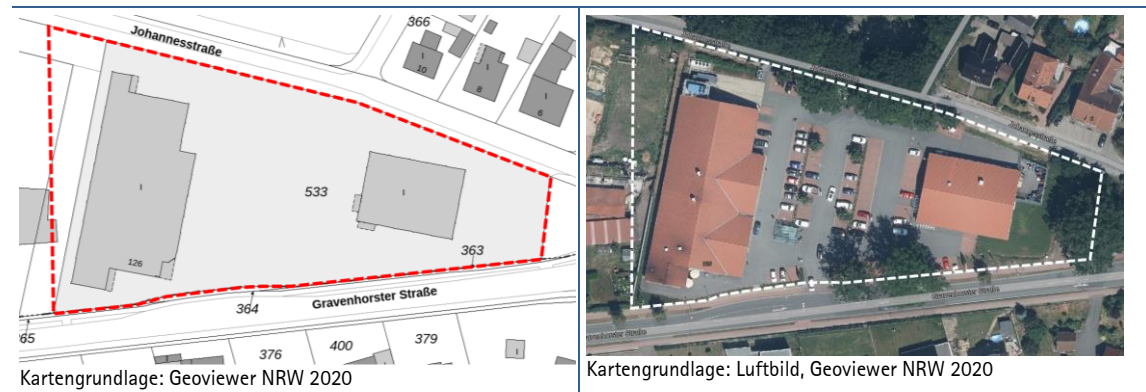
Inhalt

Auf Ebene der 156. Flächennutzungsplanänderung wird deshalb für den Standort des Einzelhandelsbetriebes eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Nahversorgung sowie Sortimentsbeschreibung und Verkaufsflächenbegrenzung vorgesehen. In der parallel erstellten 1. Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Verkaufsfläche von maximal 1.480 m² zusätzlich mit einer maximalen Bruttogeschosfläche von max. 4.000 m² präzisiert. Die Versiegelungsrate liegt bei maximal 80 % (Grundflächenzahl 0,8). Die Gebäudehöhe ist auf maximal 8,50 m (First) bei einer maximal eingeschossigen Bauweise begrenzt.

Standort / Größe

Der Änderungsbereich liegt im Siedlungsbereich der Stadt Ibbenbüren nördlich der *Gravenhorster Straße* (L 594). Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung und der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfassen eine identische Fläche von insgesamt rd. 8.700 m².

Abb. 1 Geltungsbereich



1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele
(Anlage 1 – Nr. 1 b BauGB)

Fachgesetze

Der Gesetzgeber fordert mit dem BauGB und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) und zu einem sparsamen und umweltschonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie den sonstigen Schutzgütern auf. Insbesondere sind dabei die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung und Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu nutzen.

Dieser Grundsatz wird beachtet, da die Stadt Ibbenbüren ein bestehendes Siedlungsgebiet (Innenentwicklung) für veränderte Ansprüche und Ziele modifiziert. Entwicklungen in der freien Landschaft werden damit vermieden.

Gleichwohl ist im vorliegenden Planverfahren die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG) zu beachten. Mögliche erhebliche Eingriffe infolge der Planung sind darzulegen, zu vermeiden, zu minimieren und/oder bei Bedarf an anderer Stelle wieder auszugleichen.

Fachpläne

Aussagen der Fachpläne oder bestehende gesetzliche Regelungen stehen der Planung nicht entgegen. Durch die Planung werden keine geschützten Gebiete oder Strukturen beeinträchtigt oder gefährdet. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder auf direkt angrenzenden Flächen liegen keine

- Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG),
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Nationalparke (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG),
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG),
- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) oder
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).

Auch eine Flächenbeanspruchung / Durchschneidung / Beeinträchtigung von raumordnerisch festgelegten, besonders bedeutsamen Gebieten für Natur und Landschaft findet nicht statt, da sie im Plangebiet und angrenzend im näheren Umkreis nicht vorhanden sind.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2)

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB) vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 BauGB):

- Die Aussagen und Bewertungen zur Umwelt im **Regionalplan Münsterland (RP)**¹ – hier speziell auch die Bewertungen der Umweltprüfung – wurden berücksichtigt. Es liegen keine speziellen, auf das Plangebiet bezogenen Aussagen vor.
- Ein **Landschaftsplan (LP)** (§ 11 BNatSchG) für die Stadt Ibbenbüren liegt nicht vor.

Insoweit kommt der eigenen Bewertung der vorfindlichen Schutzgüter besondere Bedeutung zu.

2.1 Umweltzustand und Prognose – Prüfung der Schutzgüter

(Anlage 1 – Nr. 2 a und b BauGB)

Tiere

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand	Die vorhandenen Biotopstrukturen und die starke alltägliche Nutzung des Plangebietes (Handel) stellen keine bedeutsamen oder wertigen Lebensräume für Tiere dar. Zu erwarten sind typische und weit verbreitete Vogelarten (Avifauna) der Siedlungsbereiche und Wirbellose (u. a. Käfer, Schnecken, Spinnen). Angesichts des sehr geringen Gehölzbestandes und ungeeigneter baulicher Anlagen sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Säugetieren (insbesondere Fledertiere) zu erwarten. Die wenigen vorhandenen Bäume sind aufgrund der direkten Nähe zur <i>Gravenhorster Straße</i> bereits vorbelastet.
Artenschutz	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Tiere (Tötungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Störungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Zerstörungsverbot – § 33 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) werden mit der vorliegenden Planung nicht berührt. Bei einer Umsetzung von Baumaßnahmen können durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen temporäre Störungen für die Vogelwelt auftreten, die jedoch nicht erheblich sind. Baufeldräumungen sollten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen generell in der Zeit von Oktober bis März und somit außerhalb der faunistischen Fortpflanzungszeiten stattfinden.
Auswirkung der Planung	Baubedingte Auswirkungen: Die Überplanung des Gebiets und die Veränderung des Baurechts stellen für die folgende Bauphase keine weiteren erheblichen Eingriffe in die Habitatstrukturen, insbesondere von Vögeln, dar. Funktionsverluste für die sonstige Tierwelt ergeben sich nicht. Anlagenbedingte Auswirkungen: keine Betriebsbedingte Auswirkungen: In der Betriebsphase insbesondere des großflächigen Einzelhandelsbetriebs und der Parkplätze können für die Insektenwelt durch Berücksichtigung einer naturverträglichen Grundstücks- und Stadtbeleuchtung (so wenig künstliche Lichtquellen wie möglich, geringere Beleuchtungsstärke) sogar positive Aspekte erzielt werden.
Prognose ohne Planung	Auch ohne Planung würden sich keine weiteren Veränderungen oder Verschlechterungen für die vorfindliche Tierwelt ergeben.

Pflanzen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand	Derzeit können von rd. 8.700 m ² Fläche im Plangebiet rd. 6.960 m ² versiegelt werden (GRZ 0,8). Die verbleibenden unversiegelten Flächen beinhalten eine Grünfläche im Osten des Plangebietes und weitere kleine Grünflächen sowie eine Baumgruppe. An der <i>Gravenhorster Straße</i> entlang der südlichen sowie östlichen Plangebietsgrenze wachsen insgesamt vier großkronige, alte Stieleichen. Vier kleinere Bäume befinden sich auf dem Parkplatz. Nördlich wird das Plangebiet von weiteren Gehölzen begrenzt, die sich außerhalb des Plangebietes befinden.
Auswirkung der Planung	Baubedingte Auswirkungen: Die Veränderung der Verkaufsflächengröße führt nicht zu Änderungen für die Pflanzenwelt. Auch im aktuellen Baurecht sind noch bauliche Änderungen oder Entwicklungen (Grenzbebauungen, Garagen etc.) möglich. Anlagenbedingte Auswirkungen: keine Betriebsphase: Es ist anzunehmen, dass auch weiterhin die festgestellten Strukturen auf den nicht überbaubaren Flächen verbleiben oder sich wieder in ähnlicher Weise einstellen.
Artenschutz	Es sind keine gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet bekannt. Zufallsfunde liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatstrukturen ist auch nicht mit dem Auftreten besonders geschützter Pflanzenarten zu rechnen. ² Das Einbringen invasiver Arten (§ 40a BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

¹ Regionalplan Münsterland (RP), Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde, 2014

² Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Dezember 2010

**Fläche /
Biototypen**
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Prognose ohne Planung	Auch ohne Planung bleibt die Versiegelung im Plangebiet hoch und die vorfindlichen Wertigkeiten gering. Infolge der vorhandenen Nutzungen wären auch bei Unterlassen der Planung keine Verbesserungen für die Pflanzenwelt umsetzbar.				
Bestand nach geltendem Baurecht	Tabelle 1: Biototypen und Wertpunkte vor der Planung (Gesamtgebiet)				
	Nutzung nach geltendem Baurecht	Code ³	Fläche in m ²	Biotopwert ⁴	Wertpunkte
	Sonstiges Sondergebiet (SO) (GRZ 0,8) - Versiegelte Flächen	1.1	6.960	0	0
	- Unversiegelte Flächen	Siehe realer Bestand	1.740	3	5.220
	Gesamt		8.700		5.220
Realer Bestand	Tabelle 2: Biototypen und Wertpunkte vor der Planung (Gesamtgebiet)				
	Reale Nutzung	Code ⁵	Fläche in m ²	Biotopwert ⁶	Wertpunkte
	Versiegelte Fläche	1.1	6.940	0	0
	Intensivwiese, -weide, artenarm	3.4	470	3	1.410
	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	4.5	920	2	1.840
	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten	7.4	370	5	1.850
	Gesamt		8.700		5.100
	Nach geltendem Baurecht dürfen 6.960 m ² der Fläche versiegelt werden, 1.740 m ² müssen unversiegelt bleiben. Dieses Potenzial ist im realen Bestand mit 6.940 m ² nahezu vollständig ausgeschöpft. Weitere Flächen und dessen reale Nutzung sind Tabelle 2 zu entnehmen.				
Auswirkung der Planung	Die Biototypen und Wertpunkte im Gesamtgebiet verändern sich infolge der Planung nicht. Es gilt weiterhin eine GRZ von 0,8, weshalb sich die Anteile von versiegelten und unversiegelten Flächen nicht verändern. Es ist zudem keine Änderung der unversiegelten Flächen (Intensivwiese, -rasen und Baumgruppe) geplant.				
Prognose ohne Planung	Es ist keine wesentliche Veränderung zu erwarten, aber auch keine Verbesserung für die Umwelt (Grünstrukturen) ohne Planung.				

Boden
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand	Boden: Im Gebiet befindet sich der Bodentyp Gley mit den Bodenarten schwach-lehmiger Sand, lehmiger Sand und Sand. ⁷ Schutzwürdige Böden liegen nicht vor. Relief: Fast das gesamte Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von rd. 60 m. Im Bereich der östlichen Grünfläche fällt die Geländehöhe stellenweise auf rd. 59 m. ⁸ Altlasten: Im Plangebiet oder direkt angrenzende sich keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i. S. des Runderlasses vom 14.03.2005 /MBL. NW. S.582) bekannt.
Auswirkung der Planung	Die Planung wirkt sich nicht auf das Schutzgut Boden aus, da das Vorhaben zu keinen erhöhten Versiegelungsraten führt. Die Nutzung eines bereits vorhandenen Standorts eines Nahversorgungsbetriebes wird im Zuge der Planung verbessert. Dementsprechend verhindert die Planung eine Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle des Stadtgebiets und wirkt sich somit positiv auf den Bodenschutz aus.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Wasser
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand	Gewässer: Im Gebiet sind keine klassifizierten Gewässer oder Gräben vorhanden. Oberflächenwasser: Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird der Regenwasserkanalisation zugeführt.
Auswirkung der Planung	Da sich der Versiegelungsgrad nach der Planung und angepasstem Baurecht gegenüber dem derzeitigen Bestand nicht ändert, ergeben sich keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Luft
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand	Es liegen keine speziellen Daten vor. Entlang der <i>Gravenhorster Straße</i> ist mit einem vergleichsweise hohen Feinstaubanteil infolge des Verkehrs zu rechnen.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

3 Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, März 2008

4 ebenda

5 ebenda

6 ebenda

7 Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen, Geoportal NRW

8 Höhenprofil, Geoviewer, Geoportal NRW

Klima

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand	Das Plangebiet nimmt keine lokalklimatische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich der Stadt ein und trägt infolge der hoch versiegelten Flächen nicht zur Kaltluftproduktion bei. Die vorhandenen Altbäume haben lediglich Auswirkungen auf Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO ₂ und Staub). Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der direkt angrenzenden <i>Gravenhorster Straße</i> . Es sind daher Vorbelastungen durch Schadstoffimmissionen gegeben.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

Landschaft

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand	Ibbenbüren gehört zur Großlandschaft des Tecklenburger Landes. ⁹ Das Plangebiet ist Teil der zentralen Siedlungslagen von Ibbenbüren. Besondere Höhenentwicklungen oder Reliefs liegen nicht vor. Das Gelände ist weitgehend eben. Aspekte des Landschaftsbildes sind hier nicht relevant. Sie werden durch die Belange des Ortsbildes ersetzt.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

Wechselwirkungen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand	Es sind keine besonderen Wechselwirkungen der obigen Schutzgüter erkennbar.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

Biologische Vielfalt

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand	Die festgestellten Biotopstrukturen sind infolge ihrer Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs von durchschnittlicher Wertigkeit und weisen nur eine allgemeine Lebensraumbedeutung auf. Es ist keine besondere biologische Vielfalt vorhanden. Pflanzen oder Tiere, die auf der Roten Liste stehen, kommen nicht vor, Zufallsfunde haben sich nicht ergeben. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten.
Auswirkung der Planung	Die Biodiversität wird mit der Planung nicht verschlechtert.
Prognose ohne Planung	Auch ohne Planung wird sich die Biodiversität auf den Flächen nicht wieder positiv verbessern, da seit langem Baurechte und entsprechende Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen bestehen.

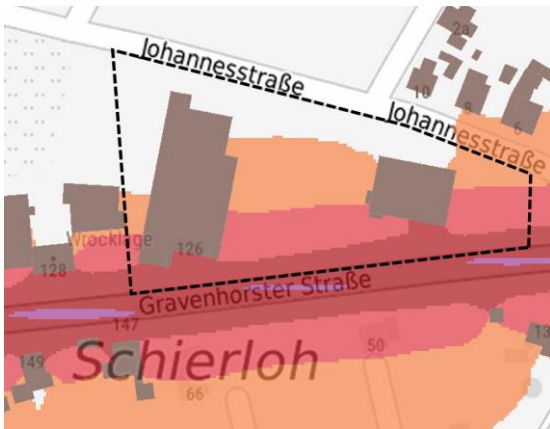
Erhaltungsziele/ Natura 2000

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Bestand	Weder im Plangebiet noch im weiteren Umgebungsbereich befinden sich Natura 2000-Gebiete.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

Mensch

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Bestand	Das Plangebiet grenzt nördlich an die <i>Johannesstraße</i>, südlich an die <i>Gravenhorster Straße</i>. Letztere weist als Landesstraße (L 594) ein erhebliches tägliches Verkehrsaufkommen auf. Die Straße ist in der Umgebungslärmkartierung¹⁰ erfasst und weist entlang der Straße Einwirkpegel von bis zu 70 dB(A) (dunkelrot) tagsüber auf, die dann in den rückwärtigen Bereichen auf Pegel von bis zu 55 dB(A) (hellorange) fallen. Abb. 1 Ausschnitt Umgebungslärmkartierung (Kartengrundlage: Umweltkarten vor Ort NRW)  Der Nahversorgungsstandort im Plangebiet verfügt über eine große Parkplatzfläche. Das tägliche Verkehrsaufkommen ist hier mit rd. 2.000 Pkw-Bewegungen anzunehmen.¹¹ Infolge der Landesstraße ist eine erhöhte Lärmvorbelastung gegeben.
---------	--

9 Regionalplan Münsterland (RP), Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde, 2014

10 Lärmkartierung 2017 (Stufe 3), 24h-Pegel, MULNV des Landes Nordrhein-Westfalen

11 Übliche Frequenzen für Lebensmitteldiscounter der beschriebenen Größe, Angaben von Betreibern

Kultur / Sachgüter
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Auswirkung der Planung	Die Sicherung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs hilft, Autoverkehre zu vermeiden. Darüber hinaus ergeben sich keine Auswirkungen der Planung.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.
Bestand	<u>Kultur- und Sachgüter:</u> Im Plangebiet selbst oder direkt angrenzend befinden sich keine Kulturgüter von besonderer Bedeutung. ¹² <u>Archäologische Bodendenkmale:</u> Bislang wurden im Gebiet oder in der näheren Umgebung keine archäologischen Bodendenkmale gefunden, sie sind nach bisherigem Kenntnisstand dort auch nicht zu erwarten.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

Vermeidung von Emissionen / Abfällen
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Bestand	Eine dauerhaft gesicherte Nahversorgung für umliegende Wohngebiete kann ihren Beitrag zur Vermeidung von unnötigem Autoverkehr und damit zur Verringerung von Feinstaub leisten. Für den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern kommt das entsprechende Fachrecht zur Anwendung.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

Nutzung reg. Energie
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bestand	Der vorhandene Gebäudebestand des Nahversorgungsbetriebes wurde im Jahr 2008 mit dem Bebauungsplan Nr. 122 „Johannesstraße“ genehmigt. Aufgrund des geringen Alters entspricht das Gebäude weiterhin den aktuellen Anforderungen an eine effiziente Energienutzung und Energiekreisläufe (Kühlketten mit Nutzung der Abwärme etc.).
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Ohne Planung und die Möglichkeiten einer umfassenden Modernisierung von Gebäuden sind keine Veränderungen zu erwarten.

Erhaltung Luftqualität
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Bestand	Der Gebäudebestand und die Betriebsformen bzw. Nutzungen wirken nicht in besonderer Weise auf die Luftqualität.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

Wechselwirkungen zw. Belangen
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Bestand	Besondere Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

Risiko für Unfälle und Katastrophen
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Bestand	Die Nutzung im Bestand (Handel) führt nicht zu besonderen Risiken für Unfälle und Katastrophen.
Auswirkung der Planung	Keine erhöhten Risiken.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.

Abb. 2 Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen der Planänderung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Sicherung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Vermeidung von Autoverkehren.	●
Pflanzen	Keine wesentlichen Veränderungen.	-
Tiere	Keine wesentlichen Veränderungen.	-
Boden	Keine neue Beeinträchtigung der Bodenfunktionen am Standort, Verhinderung einer Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle des Stadtgebietes.	●
Wasser	Keine neuen Beeinträchtigungen des natürlichen Wasserhaushalts.	-
Klima/Luft	Keine Auswirkungen auf das örtliche Klima.	-
Landschaftsbild/Ortsbild	Keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	-
Kultur-/Sachgüter	Keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.	-
Wechselwirkungen	Keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Werten und Funktionen der Schutzgüter.	-

Negativ: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich

Positiv: ●●● deutliche Verbesserung / ●● Verbesserung / ● geringe Verbesserung

Zusammenfassung Es sind in Summe keine nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter durch die Planänderung infolge der Erhöhung der Verkaufsfläche zu erwarten. Es kann zu leichten Verbesserungen (Vermeidung von Verkehr durch Sicherung der Nahversorgung) kommen. Auch ohne Planung ist zukünftig eine weiterhin intensive bauliche Nutzung der Flächen anzunehmen.

2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 c BauGB)

Vermeidung Planerisches Ziel der Stadt ist die Sicherung der Nahversorgung (Lebensmittel) für große Wohngebiete. Einer vorhandenen Handelseinrichtung soll die Erweiterung der Verkaufsfläche und die damit verbundene Modernisierung des Betriebes am Standort ermöglicht werden. Die raumordnerischen Gebote werden berücksichtigt. Eine grundsätzliche Vermeidung solcher Entwicklungsmaßnahmen ist nicht zielführend und wird deshalb nicht angestrebt. Das Erfordernis einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung ist gegeben.

Minimierung (intern) Durch die Planänderung wird die Verkaufsfläche vergrößert. Dies erfolgt jedoch durch die Nutzung einer bereits bestehenden Lagerfläche, so dass neue bauliche Maßnahmen nicht erforderlich werden. Interne sonstige Minimierungsmaßnahmen im Plangebiet sind insoweit nicht angezeigt.

Ausgleich/Ersatz (extern) Die Planung löst insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen aus. Die Planänderung führt zu keinem neuen Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild. Es entstehen keine Kompensationserfordernisse.

2.3 Planungsalternativen (Anlage 1 – Nr. 2 d BauGB)

Es ist keine Planungsalternative sinnvoll. Das wesentliche Planziel ist die Modernisierung eines bestehenden Nahversorgungsbetriebes und die Erweiterung der Verkaufsfläche, weshalb grundsätzliche Standort- bzw. Versorgungsalternativen im Stadtgebiet von Ibbenbüren (z. B. Innenstadt, andere Stadtviertel) nicht gegeben sind. Ein Rückbau der Handelseinrichtung und die Verlagerung der Versorgung z. B. auf sonstige Anbieter im direkten Umfeld (Kumulation der Versorgung) ist nicht zielführend oder sinnvoll.

2.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 e BauGB)

Es liegen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Planänderung vor.

3 Zusätzliche Angaben (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3)

3.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 – Nr. 3a BauGB)

Prüfverfahren und Kenntnislage Die Bestandsbeschreibungen und Bewertungen beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke auf den Erhebungen vor Ort. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung zur Folge hätten, sind nicht bekannt.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 – Nr. 3b BauGB)

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) sind nicht erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 – Nr. 3c BauGB)

Mit den städtebaulichen Zielen der 156. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122 „Johannesstraße“ werden keine erheblichen Umweltwirkungen oder erhebliche neue Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst.

Das von der Stadt Ibbenbüren verfolgte Ziel einer gesicherten Nahversorgung durch Modernisierung eines vorhandenen Einzelhandelsstandortes und der Erweiterung seiner Verkaufsfläche kann demgegenüber sogar dazu beitragen, unnötigen Verkehr zu vermeiden.

3.4 Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 – Nr. 3d BauGB)

Es wurden folgende Informationsquellen genutzt:

- Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Dez. 2010
- GeoPortal NRW, Fachkategorien Umwelt und Klima, Höhenprofil
- Regionalplan Münsterland (2014), Plandarstellung, textliche Darstellung, Umweltbericht
- Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, März 2008
- Lärmkartierung 2017 (Stufe 3), 24h-Pegel, MULNV des Landes Nordrhein-Westfalen
- Gutachterliche Untersuchung zu großflächigen Erweiterungsplanungen der Nahversorgung in der Stadt Ibbenbüren, erstellt durch BBE Standort- und Kommunalberatung, Münster, Mai 2017

4 Anhang

Abb. 2 Biotoptypenkartierung

